

## **Landkreis Osterholz**

### **Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Genehmigung der Maßnahme „Gewässerausbau zum Einbau einer Staueinrichtung, Vernässung Moorgrünland“**

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 29.07.2021 einen Antrag auf Ausbau eines Gewässers gemäß §§ 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt. Die Maßnahme beinhaltet eine Verschmälerung des Grabens auf 2 m, Befestigung der Böschung mittels einer Bohlenwand sowie der Auffüllung und Verdichtung der dahinterliegenden Bereiche und ist erforderlich für den Einbau einer Stauanlage in den Graben, der zwischen den Flurstücken 21 und 25, Flur 7, Gemarkung Teufelsmoor, verläuft.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zum Ausbau eines Gewässers ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Bereich, in dem die Maßnahme stattfinden soll liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes Hamme und Beek, des EU-Vogelschutzgebietes Hammeniederung sowie des Landschaftsschutzgebietes Hammeniederung. Der Gewässerausbau, der mit der Verschmälerung des Grabens auf maximal zwei Meter, Befestigung der Böschung mittels einer Bohlenwand sowie der Auffüllung und Verdichtung der dahinterliegenden Bereiche mit Boden, zusammenhängt, stellt die Zugänglichkeit einer zu errichtenden Staueinrichtung sicher. Von dem Gewässerausbau an sich werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Der Ausbau ist erforderlich für die naturschutzfachlich gewollte Vernässung von Moorgrünland und die Förderung bestandsbedrohter Wiesenbrüter. Auch das Überschwemmungsgebiet wird nicht nachteilig beeinflusst. Die Auswirkungen sind nach Einschätzung des NLWKN vielmehr als positiv zu bewerten. Über Auflagen in der Plangenehmigung bleibt die Anordnung eines Rückbaus vorbehalten, sollte es wider Erwarten zu negativen Beeinträchtigungen kommen.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 66.32.44/92

Osterholz-Scharmbeck, den 03.11.2021  
Landkreis Osterholz  
Der Landrat  
Im Auftrag

(Schütte)